

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Ralf Nolte, Rüdiger Lucassen, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/19418 –**

### **Politische und öffentliche Betätigung von Soldaten im Kontext nachrichtendienstlicher Würdigung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das komplexe multimediale Umfeld der modernen Gesellschaft lässt aus Sicht der Fragesteller häufig Unklarheiten darüber aufkommen, was von Soldaten erwartet wird, wenn sie sich politisch informieren wollen oder sich politisch äußern. Aus ungenügenden oder gar nicht vorhandenen klaren Handlungsvorgaben des Dienstherrn resultieren nach Ansicht der Fragesteller überdies Unsicherheiten im Umgang mit der Vielzahl an unterschiedlichen politischen Medien. Es ist daher nach Ansicht der Fragesteller nötig, für Handlungssicherheit zu sorgen, damit ein zu sorgloser Umgang mit Medien nicht zu Missverständnissen führt, die ungewollt ein schlechtes Bild von der Bundeswehr erwecken.

1. Ist es Soldaten nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr erlaubt, die „Junge Freiheit“ zu lesen oder im Kameradenkreis zu verbreiten?
2. Ist es Soldaten nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr erlaubt, „Tichys Einblick“ zu lesen oder im Kameradenkreis zu verbreiten?
3. Ist es Soldaten nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr erlaubt, „Compact“ zu lesen oder im Kameradenkreis zu verbreiten?
4. Ist das Lesen und Verbreiten von „Compact“ nach Bewertung des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) ein Zeichen für eine rechtsextreme Gesinnung bzw. für fehlende Verfassungstreue?
5. Ist das Lesen oder Verbreiten von „Tichys Einblick“ nach Bewertung des MAD ein Zeichen für eine rechtsextreme Gesinnung bzw. für fehlende Verfassungstreue?
6. Ist das Lesen oder Verbreiten der „Jungen Freiheit“ nach Bewertung des MAD ein Zeichen für eine rechtsextreme Gesinnung bzw. für fehlende Verfassungstreue?

7. Ist das Lesen oder Verbreiten der „taz“ nach Bewertung des MAD ein Anzeichen für eine linksextreme Gesinnung bzw. für fehlende Verfassungstreue?
8. Ist das Lesen oder Verbreiten der „Jungen Welt“ nach Bewertung des MAD ein Anzeichen für eine linksextreme Gesinnung bzw. für fehlende Verfassungstreue?
9. Ergibt sich aus Sicht des MAD Handlungsbedarf bei der Feststellung, dass Soldaten eine der oben genannten Zeitungen bzw. Medien lesen, abonnieren, in sozialen Netzwerken „liken“ oder im Kameradenkreis verbreiten?
10. Wurden Befragungen durchgeführt, wenn festgestellt wurde, dass Soldaten die „Junge Freiheit“, „Tichys Einblick“ oder „Compact“ lesen, abonnieren oder in sozialen Medien „geliked“ oder im Kameradenkreis verbreitet haben?
11. Wurden Befragungen durchgeführt, wenn festgestellt wurde, dass Soldaten die „taz“ oder die „Junge Welt“ lesen, abonnieren oder in sozialen Medien „geliked“ oder im Kameradenkreis verbreitet haben?
12. Welche Print- und Online-Medien darf ein Soldat nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr nicht lesen, bzw. welche derselben werden vom MAD als Hinweis auf eine rechtsextreme oder linksextreme Gesinnung bzw. auf fehlende Verfassungstreue gewertet?

Die Fragen 1 bis 12 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Militärische Abschirmdienst (MAD) ist zuständig für die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, welche von Personen ausgehen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) angehören oder in ihm tätig sind. Voraussetzung ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für solche Bestrebungen. Das Lesen oder Verbreiten bestimmter Medien stellt für sich genommen einen tatsächlichen Anhaltspunkt dar, wenn es sich um Medien von Beobachtungsobjekten oder Prüffällen des Bundesamtes für Verfassungsschutz handelt. Bei Medien anderer Verantwortlicher ist – bei Vorliegen zusätzlicher Gesichtspunkte – eine Betrachtung jedes Einzelfalls im Gesamtzusammenhang erforderlich. Ob eine Handlung so weit reicht, dass sie als Verletzung der Pflicht zur Verfassungstreue eines Soldaten oder einer Soldatin angesehen werden kann, ist in jedem Einzelfall zu bewerten. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/18025 wird verwiesen.

13. Hält der MAD eine Auflistung nach, für welche Medienerzeugnisse sich Soldaten interessieren?

Wenn ja, welche Medienerzeugnisse sind dort relevant (bitte auflisten)?

Der MAD hält keine Auflistung im Sinne der Fragestellung nach.

14. Ist es einem Soldaten nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr erlaubt, außerhalb des Dienstes die Migrationspolitik der Bundesregierung dahin gehend zu kritisieren, dass diese zu unreguliert erfolge?
15. Ist es einem Soldaten nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr außerhalb des Dienstes erlaubt, die Migrationspolitik der Bundesregierung dahingehend zu kritisieren, dass durch sie eine Migration vornehmlich in das Sozialsystem erfolgt?
16. Ist es einem Soldaten nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr erlaubt, außerhalb des Dienstes die Migrationspolitik der Bundesregierung dahin gehend zu kritisieren, dass die Zahl der Migranten zu hoch sei?
17. Ist es einem Soldaten nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr erlaubt, außerhalb des Dienstes die Migrationspolitik der Bundesregierung dahin gehend zu kritisieren, dass diese zu einer Steigerung der Kriminalität führe?
18. Darf ein Soldat nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr außerhalb des Dienstes die Meinung vertreten, dass die Entscheidung der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zur Aufnahme von sogenannten Flüchtlingen 2015 illegitim bzw. falsch war?
19. Ist es einem Soldaten nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr erlaubt, außerhalb des Dienstes die Meinung zu vertreten, die Medien in Deutschland berichten einseitig bzw. verfolgen einen besonders „linkslastigen“ Kurs?
20. Ist es einem Soldaten nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr erlaubt, außerhalb des Dienstes die Meinung zu vertreten, dass sich in Deutschland muslimische Parallelgesellschaften gebildet haben und stetig weiterentstehen und diesen Zustand dabei als negativ zu bewerten?
21. Ist es einem Soldaten nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr erlaubt, außerhalb des Dienstes die Meinung zu vertreten, dass einzelne Glaubensinhalte bzw. Praktiken des Islam der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen?
22. Ist es einem Soldaten nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr erlaubt, außerhalb des Dienstes die Meinung zu vertreten, dass die demografische Entwicklung in Deutschland sowie die Migrationspolitik dazu führen, dass Autochthone in Deutschland bzw. in einzelnen Regionen Deutschlands zur Minderheit würden?
23. Darf ein Soldat nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr außerhalb des Dienstes die Meinung vertreten, dass mehr illegale Migranten abgeschoben werden müssten?
24. Darf ein Soldat nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr außerhalb des Dienstes die Meinung vertreten, Gendermainstreaming sei falsch oder unnützlich?
25. Ist es einem Soldaten nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr erlaubt, außerhalb des Dienstes die Meinung zu vertreten, dass die Operation Sophia einen Pull-Effekt hatte und mithin illegale Migration förderte?

Die Fragen 14 bis 25 werden aufgrund ihres Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Das in den Fragen 14 bis 25 erwähnte Verhalten ist von § 6 Satz 1 des Soldatengesetzes (SG) gedeckt, solange die Soldatin oder der Soldat die ihr oder ihm

obliegenden Pflichten beachtet. Ob eine Soldatin oder ein Soldat eine ihr oder ihm obliegende Pflicht – etwa aus § 8 oder § 15 SG – verletzt, ist eine Frage des konkreten Einzelfalls.

26. Werden einige der in den Fragen 14 bis 25 genannten Handlungen vom MAD als Anhaltspunkte für eine rechtsextreme Gesinnung bzw. für fehlende Verfassungstreue gewertet?

Wenn ja, welche, und warum?

Die Bewertung von Äußerungen unterliegen stets der Einzelfallprüfung.

27. In welcher Form darf ein Soldat nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr die in den Fragen 14 bis 25 genannten Kritikpunkte außerhalb des Dienstes äußern, und in welcher Form wäre eine solche Kritik nach Meinung des MAD ein Zeichen für eine rechtsextreme Gesinnung bzw. für fehlende Verfassungstreue?
28. In welcher Form ist das Äußern der in den Fragen 14 bis 25 genannten Ansichten nach Bewertung des MAD problemlos, und ab wann wird die Grenze des Zulässigen überschritten und erzeugt Handlungsbedarf?

Die Fragen 27 und 28 werden zusammen beantwortet.

Wann ein Verhalten vorliegt, das die Zuständigkeit des MAD begründet und somit Handlungsbedarf auslöst, ist immer im Einzelfall zu bewerten. Das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst ist nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst unter anderem zuständig für die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, wenn sich diese Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des BMVg richten und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind.

29. Ist es nach Ansicht des MAD ein Hinweis auf eine mögliche linksextreme Gesinnung bzw. auf fehlende Verfassungstreue, wenn ein Soldat Umgang mit JUSOS pflegt, die im Europawahlkampf mit Baseballschlägern posieren und fordern: „Nationalismus eiskalt abservieren“ (vgl. <https://www.morgenpost.de/berlin/article218399343/Mit-dem-Baseballschlaeger-fuer-ein-friedliches-Europa.html>)?
30. Ist es nach Ansicht des MAD ein Hinweis auf eine mögliche linksextreme Gesinnung bzw. auf fehlende Verfassungstreue, wenn ein Soldat Umgang mit Teilen der Grünen, Linksjugend oder SPD pflegt, die sich laut Medienberichten hinter Parolen wie „Deutschland, Du mieses Stück Scheiße“ versammeln (vgl. <https://www.linksjugend-solid.de/deutschland-du-mieses-stueck-scheisse/>; <https://www.bayernkurier.de/inland/8411-claudia-roth-auf-abwegen/>)?

31. Wurden wegen einer Zugehörigkeit zu den genannten Parteien und Gruppierungen oder wegen der in den Fragen 29 und 30 genannten Handlungen Befragungen durch den MAD oder von Disziplinarvorgesetzten durchgeführt?

Die Fragen 29 bis 31 werden zusammen beantwortet.

Die Fragen lassen sich nicht losgelöst vom Einzelfall beantworten. Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 12 wird verwiesen.

32. Wurden Disziplinarermittlungen oder Dienstausübungsverbote wegen der in den Fragen 29 und 30 genannten Zugehörigkeiten oder Handlungen eingeleitet?

Disziplinarermittlungen oder Dienstausübungsverbote wegen der Zugehörigkeit von Soldatinnen und Soldaten zu den in den Fragen 29 und 30 genannten Parteien oder Gruppierungen wurden nicht eingeleitet. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Statistiken über Disziplinarermittlungen oder Dienstausübungsverbote vor, die die konkreten Handlungen aus Fragen 29 und 30 aufzeigen.

33. Wird Soldaten die Gesinnung von Personen aus Online-Communitys (z. B. Facebook-Gruppen) automatisch zugeschrieben, wenn diese ebenfalls Teil der Gruppe sind?
34. Trägt ein Mitglied einer Online-Community nach der Bewertung des MAD Verantwortung für Postings von anderen Mitgliedern?
35. Muss mit anderen Gruppenmitgliedern einer Online-Community, die aus Sicht des MAD eine problematische Gesinnung haben, ein tatsächlicher Kontakt bestanden haben, damit deren Gesinnung einem Soldaten zugerechnet wird?

Die Fragen 33 bis 35 werden aufgrund ihres Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Fragen lassen sich nicht losgelöst vom Einzelfall beantworten. Allerdings haben Soldatinnen und Soldaten gemäß § 8 SG nicht nur die Pflicht, die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen, sondern sie müssen darüber hinaus mit ihrem gesamten Verhalten für ihre Erhaltung eintreten. Daraus ergibt sich für Soldatinnen und Soldaten auch die Pflicht, sich aktiv gegen Äußerungen und Verhaltensweisen Dritter, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen, zu positionieren. Dies kann etwa durch eindeutige Missfallensbekundungen geschehen oder aber im Fall von social media Gruppen durch das Verlassen derselben. Das stille Dulden von Äußerungen und Verhaltensweisen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen, stellt immer dann ein Dienstvergehen dar, wenn ein aktives Eintreten für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung geboten und der Soldatin bzw. dem Soldaten zumutbar ist.

36. Dürfen Soldaten nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr Tätowierungen mit der Aufschrift „Deus Vult“ tragen?
37. Dürfen Soldaten nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr Tätowierungen tragen, die einen Kreuzritter darstellen?
38. Dürfen Soldaten nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr Tätowierungen tragen, die Bezug zur nordischen Mythologie haben?

Die Fragen 36 bis 38 werden zusammen beantwortet.

Die im Geschäftsbereich des BMVg geltende Zentrale Dienstvorschrift, ZDv A-2630/1 „Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“, legt in Ziffer 103 fest, dass „Darstellungen, Motive und Symbole von Accessoires, Schmuck, Tätowierungen oder ähnlichem dezent sein müssen. Unabhängig davon dürfen sie weder Tatbestände des Strafrechts erfüllen noch den Werten und Normen des Grundgesetzes oder den Vorgaben des Soldatengesetzes entgegenstehen.“

Körpermodifikationen und Körperbemalungen sind mit folgenden Einschränkungen erlaubt: Sie dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen. Sie dürfen keine diskriminierenden oder pornografischen Motive sowie keine Inhalte aufweisen, die den Werten und Normen des Grundgesetzes oder den strafrechtlichen Bestimmungen widersprechen.

Ob dies der Fall ist, ist Frage des Einzelfalls. Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 12 wird verwiesen.

39. Sind derzeit Soldaten aufgrund von Tätowierung suspendiert worden?
  - a) Wenn ja, wie viele?
  - b) Waren sich die Soldaten nach Kenntnis der Bundesregierung über die Bedeutung der Tätowierungen und deren Auslegungsspielraum bewusst?
  - c) Welche Folgen hat es, wenn ein Soldat sich der Bedeutung seiner Tätowierung nicht bewusst war?

Die Fragen 39 bis 39c werden zusammen beantwortet.

Es wird durch das BMVg keine Statistik zur Verwirklichung von Dienstpflichtverletzungen aufgrund von Darstellungen in Form von Tätowierungen geführt.

- d) Sind solche Tätowierungen nach Ansicht des MAD ein erstes Zeichen für eine rechtsextreme Gesinnung bzw. für fehlende Verfassungstreue?

Die Frage lässt sich nicht losgelöst vom Einzelfall beantworten. Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 12 wird verwiesen.

40. Dürfen Soldaten nach den Dienstvorschriften der Bundeswehr (innerhalb oder außerhalb des Dienstes) das „Westerwaldlied“, „Schwarzbraun ist die Haselnuss“ oder „Grün ist unser Fallschirm“ singen?  
Wenn nein, warum nicht?

Das gemeinsame Singen in der Truppe trägt zum Zusammenhalt in der soldatischen Gemeinschaft und zur Förderung von Kameradschaft bei.

Bei der Auswahl der Lieder, die in der Truppe gesungen werden, geht es darum, dass diese dem Wertefundament des Grundgesetzes entsprechen, die Wah-

nung des Friedens und auch die Identifikation mit der eigenen Teilstreitkraft sowie der Truppengattung bejahen, die sinn- und traditionsstiftend für eine moderne Bundeswehr sind, die Brauchtum pflegen und sich zur Einbindung in multinationale Strukturen bekennen.

Keines der Lieder soll menschenverachtendes Gedankengut verbreiten, chauvinistische oder revanchistische Einstellungen befördern, Angriffs- oder Eroberungskrieg verherrlichen oder die NS-Verbrechen relativieren.

Derzeit befindet sich das Liedgut der Bundeswehr in der Überarbeitung. Ob die in der Anfrage erwähnten Lieder in dieses Liedgut aufgenommen werden, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

41. Ist von Seiten der Bundesregierung geplant, den Soldaten eine Handreichung bzw. Anleitung zur politischen Tätigkeit, zum Verhalten in sozialen Netzwerken sowie im Umgang mit öffentlichen Medien zur Verfügung zu stellen?
  - a) Wenn ja, wann ist damit zu rechnen?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 41 bis 41b werden zusammen beantwortet.

Das BMVg hat im November des Jahres 2019 eine Handreichung zur Nutzung sozialer Medien durch Angehörige der Bundeswehr herausgegeben, die sogenannten „Social Media Guidelines“.

- c) Inwiefern hält die Bundesregierung die politische Bildung für ausreichend, um für Handlungssicherheit zu sorgen?

In der politischen Bildung in der Bundeswehr ist im Themenkreis 7, der im Geschäftsbereich des BMVg geltenden Zentralen Dienstvorschrift A-2620/1 „Politische Bildung in der Bundeswehr“, der Themenkomplex „Umgang mit Medien und ihren Inhalten“ verankert.

Diese Vorschrift wird derzeit überarbeitet und wird dann auch die Thematik „Internet und soziale Netzwerke“ beinhalten.

